DISZIPLINARORDNUNG VINZENTINUM

Die vorliegende Disziplinarordnung regelt – unter Berücksichtigung von Leitbild und Schulprogramm – die Vorgangsweise bei Fehlverhalten und Verstößen gegen die Schulordnung.

Sie trägt den Bestimmungen der geltenden Schüler- und Schülerinnencharta (Beschluss der Landesregierung Nr. 666 vom 28.08.2026) Rechnung und konkretisiert die dort festgeschriebenen Richtlinien (Art. 5) für die Situation am Vinzentinum.

1. Präambel

Damit das Vinzentinum ein Lebens- und Lernort sein kann, an dem sich alle wohlfühlen und entfalten können, bedarf es sowohl bestimmter **Haltungen und Einstellungen** als auch bestimmter **Regeln und Vereinbarungen**, die für alle verbindlich sind und für deren Einhaltung alle im Rahmen ihrer Zuständigkeit Sorge tragen.

Ihre **Nichtbeachtung** beeinträchtigt das Lern- und Arbeitsklima, schränkt die Freiheit anderer ein, behindert den Lernfortschritt, kann Kränkungen und Ausgrenzungen zur Folge haben, zu Unfällen, Verletzungen und gesundheitlichen Schäden führen sowie Sachbeschädigungen verursachen.

Aus diesem Grund hat die Schule – und somit auch jede einzelne Lehrkraft – aufgrund ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags das **Recht** und die **Pflicht**, auf die Einhaltung aufgestellter Regeln zu achten, bei Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern im Unterricht bzw. bei unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen zu intervenieren und geeignete Maßnahmen zu setzen.

Das Vinzentinum versteht sich als **Ort sozialen Lernens**: Die Schülerinnen und Schüler sollen auf Fehlverhalten aufmerksam gemacht werden, sich angemessene und für das Zusammenleben förderliche Verhaltensweisen aneignen und diese festigen.

Dabei wird berücksichtigt, dass Schülerinnen und Schüler aufgrund ihres Entwicklungsstandes und ihrer altersbedingt sich ändernden rechtlichen Situation **immer mehr Verantwortung** für ihr eigenes Denken und Handeln übernehmen können und müssen.

2. Leitende Prinzipien

Für die Vorgangsweise bei Übertretungen und problematischen Verhaltensweisen gelten folgende Grundsätze:

- Das Fehlverhalten darf **keinen Einfluss auf die fachliche Leistungsbewertung** haben.
- Eine freie Meinungsäußerung, die korrekt vorgebracht wird und andere Personen nicht verletzt, darf weder direkt noch indirekt bestraft werden.
- Die gesetzten Maßnahmen
 (a) dürfen die **Würde** der Schülerinnen und Schüler **nicht verletzen**;
 (b) sollen einen **erzieherischen Zweck** erfüllen und das verantwortungsvolle Handeln fördern: Die Schülerinnen und Schüler sollen erkennen, dass sie für ihr Verhalten verantwortlich sind, ihr Fehlverhalten einsehen und motiviert werden, dieses zu ändern;
 (c) müssen **zeitlich begrenzt** sein und in einem **ausgewogenen Verhältnis zum Verstoß** stehen;
 (d) sollen den Betroffenen die **Wiedergutmachung** ermöglichen.

- Bei der Festlegung der Maßnahmen werden die **Umstände**, die **Beweggründe** sowie die **persönliche Situation** der Betroffenen mitberücksichtigt.
- Vor dem Verhängen von Sanktionen wird das **Gespräch mit den Betroffenen** gesucht: Die Jugendlichen erhalten die Möglichkeit, sich zur Angelegenheit zu äußern. Es wird versucht, ihnen Wirkungen und Folgen des Verhaltens einsichtig zu machen sowie konkrete Schritte zu vereinbaren. Die Jugendlichen erhalten eine angemessene Zeit, ihr Verhalten zu ändern.

3. Disziplinäre Verstöße

Als disziplinärer Verstoß gilt jede Form der Nichtbeachtung von gesetzlichen oder schulinternen Regelungen. Insbesondere fallen darunter:

- ***Verstöße gegen Schülerpflichten***
 - Stören des Unterrichtes
 - Vergessen von Arbeitsmaterialien
 - Nicht-Abgeben von Mitteilungen an die Eltern
 - Nichteinhalten der Sicherheitsvorschriften
 - Nichtbefolgen von Anweisungen und Regelungen
 - selbstverschuldete Verspätungen und unentschuldigte Absenzen
 - wiederholte, gewohnheitsmäßige Abwesenheit bei Lernzielüberprüfungen
 - unerlaubtes Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit
 - unerlaubtes Verlassen der Gruppe bei schulbegleitenden Veranstaltungen
 - Mitnahme unerlaubter Gegenstände (inklusive Mobiltelefon)
 - Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bei Lernzielkontrollen („Schwindeln“)
 - Nichtteilnahme an verpflichtenden Schul- und Hausveranstaltungen

- ***Verfehlungen im Umgangston oder im Verhalten***
 - Verwendung von Fluch- und Schimpfwörtern sowie unerwünschten Übernamen
 - respektloses bzw. provozierendes Verhalten
 - rassistische oder diskriminierende Äußerungen
 - physische und psychische Gewalt gegen andere
 (Bedrohung, Einschüchterung, Verleumdung, Kränkung etc.)

- ***Verstöße gegen das Eigentum anderer bzw. der Schule***
 - Verschmutzen
 - Beschädigen
 - Zerstören
 - Verstecken
 - Entwenden

- ***Andere Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen***
 - Mitnahme und Einsatz gefährlicher oder verletzender Gegenstände
 - Fälschen von Unterschriften
 - Zerstören schulischer Dokumente
 - Rauchen innerhalb des Schulgeländes
 - Konsum oder Verbreitung von Alkohol oder anderen Suchtmitteln

4. Maßnahmen bei Verstößen

Beim Nichtbeachten von Verhaltensregeln kommen je nach Ausmaß, Art und Häufigkeit der Übertretung folgende Maßnahmen zur Anwendung:

- Ermahnung/Verwarnung
- Vermerkung des problematischen Verhaltens im digitalen Klassenbuch als Beobachtung („Anmerkung zum Verhalten“)
- Einzelgespräch der Lehrkraft mit der Schülerin bzw. dem Schüler
- Mitteilung an den Klassenvorstand, die Erzieherin/den Erzieher, den Direktor, die Eltern
- Einzelgespräch des Klassenvorstandes mit der Schülerin bzw. dem Schüler
- Einzelgespräch des Vizedirektors mit der Schülerin bzw. dem Schüler
- Vorladung zu einem Gespräch mit dem Direktor – eventuell im Beisein der Eltern
- Zusatzaufgaben bzw. beaufsichtigte Zusatztätigkeiten nach Unterrichtsschluss
- zeitweilige Herausnahme aus der Klasse (unter Aufsicht)
- Disziplinar-Vermerk („Eintragung“)
 - Die disziplinaren Vermerke werden im digitalen Register eingetragen und scheinen dort bei den Eltern-, Schüler- und Lehrerzugängen auf. Die Eltern sind verpflichtet, sich mit der entsprechenden Lehrkraft in Verbindung zu setzen.
 - Bei der zweiten Eintragung werden die Eltern zu einem klärenden Gespräch in die Schule gebeten.
 - Bei der dritten Eintragung entscheidet der Klassenrat über die weitere Vorgangsweise. Ein Unterrichtsausschluss ist möglich.
- Ausschluss von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen (Lehrausgänge, Ausflüge etc.)
- Vergabe einer schlechteren Verhaltensbewertung
- Zeitweiliger Unterrichts- oder Schulausschluss
 (unter Beachtung aller diesbezüglichen Bestimmungen in der Schüler- und Schülerinnencharta)

Unerlaubte Gegenstände, die in den Unterricht mitgenommen werden, werden ab- und über einen längeren Zeitraum in Verwahrung genommen.

Schülerinnen und Schüler, die **ohne Hausschuhe** in den Klassen angetroffen werden, werden ins Sekretariat geschickt und müssen sich dort Ersatz-Hausschuhe kaufen.

In den Unterricht mitgebrachte **Mobiltelefone** bzw. Smartwatches werden samt SIM-Karte abgenommen, von der Schülerin bzw. dem Schüler ausgeschaltet und eine Woche lang im Büro des Direktors verwahrt.

Regelwidrig deponierte Schulmaterialien werden eingezogen.

Sofern durch ein Fehlverhalten Personen oder Einrichtungen **Schaden** erlitten haben, müssen die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern Schadenersatz leisten. Die Kosten für Schäden, die sich nicht klar zuordnen lassen, werden in der Gruppe aufgeteilt.

Bei **Gesetzesübertretungen** wird der Vorfall der zuständigen Behörde gemeldet bzw. Strafanzeige erstattet.

5. Maßnahmen bei Verspätungen

Schülerinnen und Schüler, die erst nach Beginn der Unterrichtsstunde im Klassenzimmer eintreffen, werden im digitalen Register mit Angabe der Verspätungsminuten vermerkt.

Verspätungen über 20 Minuten gelten als Fehlstunden und müssen schriftlich entschuldigt werden.

Der Klassenvorstand informiert im Falle einer Häufung den Direktor.

Die Häufung von ungerechtfertigten Verspätungen kann einen Disziplinarvermerk zur Folge haben. Über die Eintragung entscheidet der Direktor nach Rücksprache mit dem Klassenvorstand.

6. Maßnahmen beim Aufdecken von Schwindelaktionen

Wer beim Schwindeln erwischt wird, darf die Schul- oder Testarbeit nicht mehr weiterschreiben. Die Lehrkraft nimmt die **Arbeit** ab, **annulliert** sie und leitet sie an den Direktor weiter.

Die unerlaubten **Hilfsmittel** werden ebenfalls **abgenommen** und in der Direktion hinterlegt.

Sofern digitale Datenträger (Mobiltelefone, Smartwatches, Tablets etc.) als unerlaubte Hilfsmittel verwendet werden, werden auch diese abgenommen: Lehrkraft und Schüler/Schülerin übergeben sie in diesem Fall gemeinsam dem Direktor. Der Direktor stellt anhand der Aufzeichnungen auf dem Datenträger den Tatbestand einer Schwindelaktion fest und lässt das Gerät anschließend von der Schülerin bzw. vom Schüler ausschalten. Der Datenträger bleibt eine Woche lang ausgeschaltet im Büro des Direktors in Verwahrung.

Alle an der Schwindelaktion beteiligten Personen erhalten einen **Disziplinarvermerk**. Der Vermerk lautet folgendermaßen: *„N.N. verwendet bei der schriftlichen Lernzielüberprüfung im Fach N. ein unerlaubtes Hilfsmittel.“*; *„N.N. beteiligt sich während der Lernzielüberprüfung im Fach N. an unerlaubten Unterstützungsmaßnahmen.“*

Die Schülerinnen und Schüler, deren Testarbeit annulliert wurde, müssen über die Inhalte der Schul- und Testarbeit eine **Ersatzprüfung** ablegen, die möglichst zeitnah angesetzt wird. Sie kann auch in mündlicher Form erfolgen. Über Zeitpunkt und Form entscheidet die Lehrkraft.

Brixen, am 7. September 2026

Ch. Stragenegg

Christoph Stragenegg
Direktor